

§ 3 •

(1) Personen, die Waisenrente der Sozialversicherung und eine Hinterbliebenenrente (Waisenrente) aus der zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz beziehen, haben Anspruch auf den Erhöhungsbetrag von 5,— DM monatlich, wenn die Waisenrente der Sozialversicherung und die Rente aus der zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz zusammen nicht mehr als 95,— DM monatlich betragen.

Beispiel:

Waisenrente der Sozialversicherung	36,— DM
Waisenrente aus der zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz	56,— DM
Renten zusammen	92,— DM
Waisenrente der Sozialversicherung wird um	5,— DM
erhöht auf * *	41,— DM

(2) Betragen die Renten zusammen mehr als 95,— DM, jedoch weniger als 100,— DM monatlich, so wird als Erhöhung der Differenzbetrag, der sich zwischen dem Gesamtbetrag der Renten und 100,— DM ergibt, gezahlt.

Beispiel:

Waisenrente der Sozialversicherung	55,— DM
Waisenrente aus der zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz	40,60 DM
Renten zusammen	95,60 DM
Waisenrente der Sozialversicherung wird um	4,40 DM
erhöht auf	59,40 DM

§ 4

Ergibt die Erhöhung der unter §§ 1 bis 3 angeführten Renten einen Betrag von weniger als 1,— DM monatlich, so ist der Betrag von 1,— DM je Monat zu zahlen.

Beispiel:

Altersrente der Sozialversicherung	127,70 DM
Altersrente aus der zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz	171,50 DM
Renten zusammen	299,20 DM
Altersrente der Sozialversicherung wird um 1,—	DM
erhöht auf	128,70 DM

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1956 in Kraft.

Berlin, den 11. April 1957

Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung

M a c h e r

Anordnung Nr. 3*
über die Zuordnung und Anleitung der Betriebe mit staatlicher Beteiligung.

Vom 30. März 1957

Zur Änderung der Anordnung vom 1. August 1956 über die Zuordnung und Anleitung der Betriebe mit staatlicher Beteiligung (GBI. I S. 657) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 7 der Anordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Die Industrie-und-Handels-Kammer der Deutschen Demokratischen Republik hat für die Betriebe mit staatlicher Beteiligung nach Abschluß des Gesellschaftsvertrages die entsprechenden Kontrollziffern und Materialkontingente an den Rat des Bezirkes, Abteilung örtliche Wirtschaft, zurückzugeben, die von diesem den für die Anleitung und Kontrolle verantwortlichen Staatsorganen zu übergeben sind.

(2) Nach Abschluß des Gesellschaftsvertrages scheidet die Betriebe mit staatlicher Beteiligung aus dem Betreuungsbereich der Industrie-und-Handels-Kammer der Deutschen Demokratischen Republik aus. Die privaten Unternehmer führen keine Beiträge mehr an die Kammer ab.

(3) Beiträge, die an die Industrie-und-Handels-Kammer der Deutschen Demokratischen Republik von privaten Unternehmern nach Abschluß des Gesellschaftsvertrages abgeführt wurden, werden von der Kammer nicht zurückerstattet.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. März 1957

Der Staatssekretär für örtliche Wirtschaft

K a s t e n

* Anordnung Nr. 2 (GBI. I 1956 S. 1317)

Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes

Sonderdruck Nr. 144 a

Anordnung Nr. 2 über die Verwaltungsgebührentarife zur Verordnung über die staatlichen Verwaltungsgebühren (Ergänzung zum Sonderdruck Nr. 144 des Gesetzblattes)

*Dieser Sonderdruck ist über den örtlichen Buchhandel
oder über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, zu beziehen.*